

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Absatz 4 Nr. 2b EStDV

Bei Spenden bis zu 300,00 Euro dient dieser Nachweis in Verbindung mit einem Kontoauszug als Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) zur Vorlage beim Finanzamt.

Empfänger der Spende:	Seniorenstiftung PflegeWohnen Haus 33 gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH Gürtelstraße 33 10409 Berlin
Steuernummer:	27/612/02256 (Finanzamt für Körperschaften I)
Art der Zuwendung:	Geldzuwendung
Bankverbindung:	SozialBank AG DE91370205000001093333

Die Seniorenstiftung PflegeWohnen Haus 33 gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH ist wegen der Förderung der Altenhilfe nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I, St-Nr.: 27/612/02256, vom 14.01.2025 für den letzten Veranlagungszeitraum 2023 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Seniorenstiftung PflegeWohnen Haus 33 gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH ist berechtigt Zuwendungsbestätigungen für Spenden auszustellen. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Altenhilfe verwendet wird. Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO. Laut Gesetz gilt die Kopie der Abbuchung vom Kontoauszug bei einer Zuwendung bis zu 300,00 Euro als Zuwendungsbestätigung.

Vielen Dank für Ihre Spende!

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).